



ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORTVERBAND

Protokoll

über die ordentliche Generalversammlung am 26. Juni 2021
im bridgecentrum, 1090 Wien, Porzellangasse 7

Beginn: 11.05 Uhr

Klub	Klubname	M	St	Vertr	Vertretung
1	Austro American Bridge Club	13	1		
2	Akademischer Bridge-Club	51	4		
5	BC - Süd	14	1		
9	BC Austria	54	4	1	Dieter Schulz
10	BC Belvedere	21	1	1	Klaus Schilhan
11	Vienna Bridge Club	31	2	1	Dr. Hermann Leitner
12	Bridge Club Wien	278	23	1	Josef Paulis
14	Bridge Klub West	69	5	1	Elfriede Zimmermann
15	Bridgeklub Schleifmühle	51	4	1	Ing. Armin Gergitsch
16	BC Maccabi	16	1		
17	Club 17 Bridge mit Freunden	157	13	1	Dr. Inge Paumgarten
19	BC Burgenland	46	3	1	Helmut Münch
20	City - Bridgesport - Club IBM	16	1	1	Josef Durek
21	Bridgesportclub BCP	104	8	1	Stefan Propst
22	Klosterneuburger BC	86	7	1	D.I. Gernot Buczolic-Griess
23	BC Krems/St.Pölten/Neulengb.	64	5		entschuldigt
24	Mödlinger Bridge Club	41	3	1	Ing. Günter Eipeldauer
25	BC Waldviertel	33	2	1	Werner Damberger
26	BC Baden	38	3		
29	BC Pannonia	32	2	1	D.I. Klaus Köpplinger
31	Park Bridgeclub Graz	107	8	1	Dr. Peter Lipp
32	BC Leoben	31	2		
33	BC Murau	27	2	1	Dr. Peter Lipp
35	BC Wörthersee	71	5	1	Helmut Ölsinger
38	bridgecentrum.at	202	16	1	Dr. Tassilo Neuwirth
39	BC Linz Süd Denkfabrik	12	1		
40	BC Schladming	35	2		
41	1. Salzburger BC	82	6	1	Ing. Uwe Jahnke
42	BC Kitzbühel	37	3		
43	BC Innsbruck	65	5	1	Waltraud Seidel
45	Bridgeclub Vorarlberg	61	5		
46	BC Hohensalzburg	73	6	1	Philip Scheberan
47	BC Steyr	14	1		
49	Welser Bridge-Club	22	1		
50	BC Salzkammergut	37	3	1	Mag. Christian Engl
52	Bridge Oase Wels	12	1		
54	BC Linz	94	7	1	D.I. Margit Daschiel
55	treffpunkt bridge linz	21	1		
56	bridge4you	40	3		
57	BC Thermenland	89	7		
58	BC Klagenfurt	22	1		
59	WBB	23	1		

23 Clubs vertreten

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Präsidenten
ÖLSINGER begrüßt alle Teilnehmer.

TOP 2: Feststellen der Beschlussfähigkeit

ÖLSINGER stellt fest, dass die Generalversammlung mit 23 vertretenen Clubs beschlussfähig ist.

Allen Teilnehmern wurden laut Corona-Regeln fixe Plätze mit 1 Meter Abstand zugewiesen. Alle Teilnehmer wurden bezüglich 3-G-Regel kontrolliert

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

Das Protokoll der letzten Generalversammlung wird ohne Verlesung genehmigt.

TOP 4: Bericht des Vorstandes

Präsident Helmuth ÖLSINGER:

Dinge, mit denen sich der Vorstand in letzter Zeit beschäftigt hat:

CORONA: Wir haben versucht, die Clubs bezüglich der jeweils geltenden Verordnungen so genau und regelmäßig wie möglich zu informieren.

Die Clubs wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie über den NPO-Unterstützungsfonds finanzielle Mittel anfordern können.

RealBridge – Lipp + Schulz haben sich stark eingebracht. Im Prinzip gute Alternative.

Turnierleiterordnung wurde geändert und ein Seminar mit Prüfung angeboten.

Bridgelehrerausbildung mit neuen Unterlagen: Didaktikskriptum für den Bronzekurs + Skriptum zur allgemeinen Methodik und Didaktik + Seminar mit Prüfung

Sekretariat: Soukup geht mit 31.12.2022 in Pension. Bis dahin muss eine neue Lösung gefunden werden.

Vizepräsidentin Doris FISCHER:

Sekretariat: Besitz des ÖBV (Beamer, Boards, Drucker, Boxen, Mates, Flyer usw. sind auf ganz Wien verteilt, da bei Frau Soukup keineswegs genug Platz vorhanden ist.

Neues Sekretariat - Es wurde ein Sekretariat gefunden, in dem eine neue Sekretärin/ein neuer Sekretär ab 2023 arbeiten wird, in dem alle Utensilien des ÖBV untergebracht werden können und in dem Arbeitsgruppen und Vorstand arbeiten können.

ÖLSINGER: Es muss geklärt werden, welche Aufgaben werden im Sekretariat bleiben. EDV-mäßig wird sich auch einiges ändern müssen – Hard- und Software sind schon in die Jahre gekommen.

FISCHER: erinnert anwesende Klubvertreter an die im Vorjahr in Auftrag gegebenen Imagefolder, Klubflyer und Visitenkarten. Erst ein Teil hat von dem Angebot des ÖBV Gebrauch gemacht.

Homepage: Jemand, der nicht Bridge spielt, wird nicht lange auf der Homepage bleiben. Aus diesem Grund wird Jörg Liwa die von Michael Strafner angefertigten Videos mit Interviews von Bridgespielern auf die Startseite der Homepage stellen. Ebenso soll für neu Interessierte auf den Link „Bridge für Herz und Hirn“ verwiesen werden.

Mautern wurde heuer wieder abgesagt. Mauterngruppe wird ab August die Organisation und Vorbereitung für 2022 aufnehmen.

Vertrag mit NÖBV bezüglich der Lagerung der Bridge-Tische läuft aus – ÖBV hat die Tische dem NÖBV in Etappen abgekauft. Tische werden am 8. Juli aus Hagenbrunn ins Burgenland zur Lagerung transferiert.

Sportreferent Klaus KÖPPLINGER:

Auch der SRA war sehr aktiv.

Turnierleiter- und Bridgelehrausbildung:

Für das Turnierleiter-Seminar Ende Mai 2021 mit acht Teilnehmern wurde erstmals ein Einstiegstest angeboten – anschließend folgte ein 2-tägiges Seminar mit Abschlusstest unter der Leitung von Klaus Köpplinger, der ein Skriptum für Turnierleiter verfasst hat.

Auch die Bridgelehrausbildung wurde neu gestaltet. Didaktikskripten wurden erstellt (Jerolitsch, Fischer, Schwarz, Stalzer). Das 2-tägige Seminar wurde von Hans Zeugner und Markus Jerolitsch geleitet. Es hatte acht Teilnehmer.

Die nächsten Kurse sind für Frühjahr 2022 geplant.

TLO + BLO wurden in Kraft gesetzt.

COVID 19: Regularien für Online-Turniere wurden beschlossen. Turniere wurden verschoben. Die Anzahl an erlaubten Faktor 2-Turnieren wurde verdoppelt.

Für BBO-Turniere wurden keine MP vergeben. Bei RealBridge-Turnieren wurden bis 30.6. MP vergeben. Über eine Verlängerung wird sich der SRA in einigen Tagen beraten.

Im November wird es in Budapest ein EBL-Seminar geben. Teilnehmer sind Lipp P., Winkler R., Simkovics U.

Die MPO wird gerade überarbeitet und tritt voraussichtlich am 1.1.2022 in Kraft.

Die WKO wird im Herbst evaluiert und in Folge möglicherweise ebenfalls geändert.

Es wird in Erwägung gezogen, für TL einen „Fragenachmittag“ zu organisieren. Zielpublikum sind Turnierleiter, die nicht regelmäßig Turniere leiten oder ihr Wissen auffrischen wollen.

FISCHER: Klaus Köpplinger hat in den letzten 8 Monaten sehr viel gearbeitet. Sie dankt ihm.

Klubrepräsentant Michael KALCHBAUER:

Seine Funktion ist neu. Er war überrascht, wie gut sie angenommen wurde.

Es gab COVID 19 bedingt sehr viele Anfragen. NPO –Unterstützungsfonds waren ein großes Thema. Er hat viele positive Rückmeldungen erhalten. Seit der letzten GV waren es 264 Kontakte.

Verbandssportkapitän Michael STRAFNER:

Alle internationalen Bewerbe für 2021 wurden abgesagt. Online fanden einige Trainingsbewerbe auf internationaler Ebene statt, auch speziell für Damen und Seniorenteams.

Die für 2021 in Madeira geplante EM findet nun im Zeitraum 23.8. bis 28.8. online auf Realbridge statt. Österreich wird im Open Bewerb durch das Team Weinberger-Strafner, Wanha-Knob, Weiss-Scheberan vertreten sein.

Jugendreferent Florian WEISS:

Die Jugend- und Juniorenbewerbe wurden alle abgesagt. Sobald es wieder möglich ist, sich auf Gewinnung von neuen Junioren konzentrieren, wird man versuchen, wieder ein Wochenende - so wie voriges Jahr im August - zu veranstalten. Der für Herbst 2021 angesetzte Kurs für junge Spielerinnen und Spieler musste wegen Covid-19 abgesagt werden.

Weiss hofft, dass aus allen Klubs Junioren kommen.

Finanzreferent Klaus SCHILHAN:

R. MAYER hat das Jahr 2020 abgeschlossen (Der Rechnungsbericht wurde allen Klubs zugesandt. 2020 wurde mit einem Überschuss von € 8.000, -- abgeschlossen (keine Veranstaltungen und staatliche Förderung, Skriptenverkauf).

Der ÖBV hat vom NPO-Fonds für 2020 in Summe ca € 44 Tsd. erhalten.

Ab Juli 2021 kann für das 1. Halbjahr 2021 neuerlich beantragt werden.

Revisoren haben geprüft und MAYER gedankt. Auch SCHILHAN dankt MAYER.

Fixe Ausgaben: Bridgemagazin und Sekretariat.

Sorge bereitet die Entwicklung der Mitgliederzahlen.

LEITNER fragt bezüglich Rechtskosten: Es gibt ein anhängiges Rechtsverfahren mit Jovanka Smederevac (Darüber wird unter Allfälliges von Mag. Wanha berichtet werden).

ENGL: Warum wurde Veranlagung aufgelöst?

Nicht Geschäft des ÖBV und hängt mit zu vielen Risiken zusammen.

TOP 5: Rechnungsabschluss 2020 - Bericht Revisoren

Der Rechnungsabschluss 2020 wird einstimmig angenommen.

TOP 6: Entlastung des Finanzreferenten

SCHULZ beantragt die Entlastung des Finanzreferenten. Wird einstimmig angenommen

TOP 7: Entlastung des Vorstandes

SCHULZ beantragt die Entlastung des Vorstandes. Wird einstimmig angenommen.

TOP 8: Beschluss Budgetentwurf 2021

SCHILHAN: kein leichtes Thema.

Grundsätzlich sind wir nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Budget bildet die erwartbaren Einnahmen und geplanten Ausgaben ab.

Die variablen Einnahmen (Meisterpunkte und Veranstaltungen) fehlen derzeit.

Man wird wieder bei NPO-Fonds Unterstützung beantragen.

Sollten weitere Unterstützungen kommen, wird der Jahresabschluss 2021 besser als der Budgetentwurf sein.

PAUMGARTEN: Bei der letzten GV wurde angekündigt, eine Kosten-Nutzenanalyse für das BM zu machen.

SCHILHAN: Das Layout ist teuer, dort könnte man sparen. Der Herausgeber will aber weiter die qualitativ hochwertige Erzeugung.

In Corona-Zeiten haben sich die Inserenten zurückgezogen.

Man hat überlegt, nur 3 Ausgaben herauszugeben. Allerdings ist es derzeit der einzige Kontakt zu den Spielern, die weder im Klub noch im Internet spielen.

Paumgarten vertagt ihre Anfrage auf die nächste GV.

Der Budgetentwurf 2021 wird einstimmig angenommen.

TOP 9. Anträge

a): Änderung der Statuten des ÖBV (Vorstand)

Die Änderungen wurden an alle Klubs mit der Einladung zur GV verschickt. (Beilage 1)

Unter der Leitung von Mag. Saurer haben Schulz, Köpplinger und Fischer die Statuten durchforstet. Fristen wurden vereinheitlicht - in Statuten und Geschäftsordnung auch bezüglich Internetbridge. Dreier-Senate oder Einzelrichter statt Fünfer-Senaten. Kann-Bestimmungen wurden gestrichen.

ENGL: „Der Begriff rechtskundig“ ist schwammig.

PAUMGARTEN: Man muss kein Jurist mit abgeschlossenem Studium sein, um als „rechtskundig“ zu gelten.

Die Änderung der Statuten wird einstimmig angenommen.

b): Änderung der Geschäftsordnung für Verbandsorgane (Vorstand)

Auch die Änderungen der Geschäftsordnung für Verbandsorgane wurde an alle Klubs mit der Einladung verschickt. (Beilage 2)

Die Änderung der Geschäftsordnung wird einstimmig angenommen.

c): Reiseveranstalter – Gebühren (Vorstand)

Seit März 2020 haben die meisten Bridgereiseveranstalter keine Seminare oder Reisen organisieren können, in den ersten beiden Quartalen 2021 fiel alles aus. Wir haben daher den Reiseveranstaltern für die ersten beiden Quartale 2021 die Gebühren nicht vorgeschrieben, so sie keine Veranstaltung durchgeführt haben. Der Vorstand beantragt, dass den Bridgereiseveranstaltern die Umlage unter den oben genannten Voraussetzungen für diese beiden Quartale erlassen wird. Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen.

TOP 10. Ehrenmitgliedschaft Bernscherer (Vorstand)

Christian stellt seine Arbeit seit Jahrzehnten unermüdlich in den Dienst des Bridgesports. Es folgt ein Ausschnitt seiner Tätigkeiten:

- Juniorenttraining online
- Beratung von Turnierleitern
- Koordination „Bridge for Austria“
- Turnierleitung online
- Turnierleitung und Unterstützung für das erste Großturnier auf „RealBridge“
- Mitglied des Sport- und Regelausschusses (SRA)
- Einrichtung eines Online-Forums für Turnierleiter

Der Vorstand des ÖBV beantragt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beim ÖBV für Christian Bernscherer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 11. Allfälliges

ÖLSINGER berichtet: In den letzten 8 Monaten wurde sehr intensiv gearbeitet. (1300 E-Mails)

Aktion „Bridge für Herz und Hirn“ wird nochmals angesprochen.

PROPST hat in Mödling Werbung für Bridge gemacht, dann kam Corona. Er bietet derzeit Online-Kurse über BBO an – gehen wirklich gut.

MÜNCH bietet an, einen Artikel darüber im BM zu veröffentlichen.

WANHA verliert seine Zusammenfassung.

**Darstellung der gerichtlichen Verfahren Jovanka Smederevac („JS“)
gegen ÖBV
(Zwischenbericht)**

Bekanntlich hat der Vorstand des ÖBV zunächst in seiner Sitzung vom 28.3.2014 beschlossen, ab sofort JS aufgrund ihres verbandschädigenden Verhaltens bei ÖBV-Veranstaltungen nicht zuzulassen. Da diese Maßnahme nicht zu einem Abgehen von jenem Verhalten geführt hatte, wurde mit Beschluss des Vorstands vom 16.4.2015 Frau JS, nachdem sie eine Frist zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen hatte lassen, mit sofortiger Wirkung aus dem Österreichischen Bridgesportverband ausgeschlossen.

Frau JS hat erstmals im Jänner 2016 eine Klage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, gegen den ÖBV eingebracht, mit dem Begehren, die genannten Beschlüsse als rechtsunwirksam aufzuheben. Der Antrag auf Erlassung einer eV wurde mit Beschluss des LG für ZRS vom 29.1.2016 rechtskräftig abgewiesen.

Die von JS eingebrachte Klage wurde mit Beschluss vom 28.4.2016 wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, weil JS es verabsäumt hatte, vor der Einbringung der Klage die gesetzlich vorgesehene Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung des ÖBV vorzunehmen. Diese Entscheidung wurde vom OLG Wien mit Beschluss vom 14.7.2016 bestätigt und damit rechtskräftig.

JS hat dem ÖBV auftragsgemäß sämtliche gerichtlichen Kosten dieser Verfahren ersetzt.

Im Oktober 2016 hat daraufhin JS die Bildung eines Schiedsgerichts gemäß Statuten des ÖBV beantragt. Nach Diskussionen um die Befangenheit des von ihr zunächst nominierten Schiedsrichters erfolgte im April 2017 die endgültige Nominierung eines Schiedsrichters durch JS und das Schiedsgericht wurde gebildet und nahm seine Tätigkeit auf; unter anderem wurde JS ausführlich einvernommen. Mit Schreiben vom 13.11.2017, wenige Tage vor einem bereits anberaumten Termin, bei dem die Vernehmung zahlreicher Zeugen geplant war, erklärte JS das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung für beendet. Das Schiedsgericht konnte daher keine Entscheidung mehr treffen.

Im März 2018 brachte JS eine neuerliche Klage beim LG für ZRS Wien gegen den ÖBV mit dem Begehren, die Maßnahmen des ÖBV als unwirksam aufzuheben, ein. Der ÖBV wendete unter anderem Verfristung dieser Begehren gemäß Vereinsgesetz ein. Aufgrund dieses Einwands nahm JS eine Ergänzung bzw Änderung ihres Klagebegehrens dahingehend vor, dass auch die Nichtigkeit der Beschlüsse des ÖBV geltend gemacht werde. Das Erstgericht wies daraufhin die Klage von JS wegen Verfristung ab und erklärte die Umstellung des Klagebegehrens auf Nichtigkeit für unzulässig. Das OLG Wien als Berufungsgericht bestätigte zwar die Verfristung des eigentlichen Klagebegehrens, hob jedoch das erstinstanzliche Urteil auf, weil eine Klagsänderung, welche auf Feststellung der Nichtigkeit gerichtet sei, als zulässig anzusehen sei.

Aufgrund dessen wird über die Klage von JS derzeit das Verfahren vor dem LG für ZRS geführt.

Anlässlich eines Gerichtstermins im Februar 2021 wurde von der Richterin das Thema einer möglichen vergleichsweisen Bereinigung aufgegriffen und mögliche Eckpunkte einer Einigung angesprochen, mit der beide Seiten „leben“ könnten. Ich habe dargelegt, welche Grundvoraussetzungen für eine Lösung aus meiner Sicht für den ÖBV vorstellbar sein könnten. Etwas überraschend für uns hat die Rechtsvertreterin von JS diesbezüglich Interesse bekundet und versucht, auf JS einzuwirken. Daraufhin habe ich zugesagt, dem Vorstand des ÖBV die besprochenen Punkte einer möglichen Einigung mitzuteilen und gegebenenfalls ein Vergleichsangebot zu übermitteln.

Vorauszuschicken ist, dass aus meiner Sicht die Erfolgsaussichten für den ÖBV im Verfahren durchaus gut sind. Es ist allerdings bei Fortführung des Verfahrens mit einer nicht unerheblichen Kostenbelastung zu rechnen, wobei unklar scheint, ob diese Kosten im Falle des Prozessgewinns bei der Gegenseite einbringlich gemacht werden könnten.

Der Vorstand des ÖBV hat mich in weiterer Folge beauftragt, der Gegenseite einen Vergleichsvorschlag zu übermitteln, welcher grundsätzlich dem beim Gerichtstermin besprochenen Inhalt entsprach. Die Eckpunkte dieses Vorschlags waren:

- im Hinblick auf den verstrichenen Zeitraum erklärt sich der ÖBV mit einer Wiederaufnahme von JS als Verbandsangehörige einverstanden. Der Ausschluss aus dem ÖBV wird mit Wirksamkeit des Vergleichsabschlusses außer Kraft gesetzt.
- Der Beschluss, Nennungen von JS für ÖBV-Veranstaltungen nicht anzunehmen, wird widerrufen.
- Die Parteien enthalten sich künftig jeglicher Äußerungen über die behauptete Unrichtigkeit der Ausschlussgründe.
- Jegliche Ansprüche von JS gegen den ÖBV, seine Mitglieder, Organe, Funktionäre und Verbandsangehörige sind ausgeschlossen.
- Jede Seite trägt die ihr entstandenen Verfahrenskosten selbst.

Dieses Angebot wurde von JS abgelehnt. Sie hat ein Gegenangebot übermittelt, welches aus Sicht des ÖBV-Vorstands völlig inakzeptable Bedingungen enthielt und deshalb vom Vorstand abgelehnt wurde. Der Vorschlag beinhaltete unter anderem:

- die den Ausschluss begründenden Vorwürfe des verbandsschädigenden Verhaltens werden vom ÖBV „mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen“.
- Der ÖBV verpflichtet sich, von JS seit dem Ausschluss erspielte Meisterpunkte gutzuschreiben.
- Der ÖBV verpflichtet sich, JS 50 % ihrer Verfahrenskosten zu ersetzen (ca € 7.000,00).

Mangels Einigung wird das gerichtliche Verfahren daher fortgesetzt. Bisher fand der erste Teil der Einvernahme der Klägerin statt. Der nächste Verhandlungstermin ist für September 2021 anberaumt. Danach finden die Einvernahmen der ÖBV-Vorstände und Zeugen statt. Mit einem Ende des Verfahrens 1. Instanz ist frühestens zum Jahresende 2021 zu rechnen.

ENGL fragt wegen Felderer-Stiftung an. ÖBV hat eine Schenkung genehmigt aber keine Stiftung. Bridge-Magazine aus früheren Jahren werden im neuen Sekretariat zum Studium zur Verfügung gestellt.

Internettourniere: BCP will weiter 1-2 x pro Woche ein Realbridge-Turnier veranstalten.

ÖLSINGER: Wir müssen uns mit Internet-Bridge auseinandersetzen und eine Lösung finden. Einerseits gefährdet Online-Bridge das Klubleben; andererseits wissen wir von Personen, die nicht mehr mobil genug sind, um auszugehen und nur mehr online spielen wollen. Der Vorstand arbeitet an einem Plan, der den Klubs noch im Sommer präsentiert werden soll.

PROPST bietet an, bei einem eventuell neuen Bronze-Skriptum mitzuarbeiten.

Es entsteht eine längere Diskussion über Internetbridge: Ja oder nein ? Vorstand wird aktiv bleiben.

ÖLSINGER schließt um 13:50 Uhr die Generalversammlung und wünscht allen eine gute Heimfahrt.

Änderungen der Statuten des Österreichischen Bridgesportverbandes bei der
Generalversammlung des ÖBV am 26.6.2021 - Punkt 6 a)

**Die Statuten des Österreichischen Bridgesportverbandes werden wie folgt
geändert:**

1. *Art 13.1. wird wie folgt geändert:*

„Der EDR besteht aus einem Vorsitzenden sowie eine Anzahl an Stellvertretern als ständigen Mitgliedern, die mindestens fünf und höchsten neun zu betragen hat. Mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder müssen rechtskundig sein.“

2. *Art 13.2. wird wie folgt geändert:*

„Der EDR ist zuständig für:

- a. Ehrenhändel zwischen Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen
- b. die Ahndung von Verstößen gegen Disziplin oder Bridgeethik, die von Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen begangen worden sind,
 - soweit sie mit Bridge in Zusammenhang stehen. In Zusammenhang stehen alle Veranstaltungen, bei denen Meisterpunkte vergeben werden, wobei auch Verstöße zu ahnden sind, die außerhalb der Veranstaltung begangen werden, jedoch aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe der Veranstaltung zuzurechnen sind.
 - soweit sie mit Online-Bridge in Zusammenhang stehen und die Online-Veranstaltung vom ÖBV, einem österreichischen Regional- oder Landesverband, von der WBF oder einem ihrer Mitglieder oder von einem ausländischen Nationalverband durchgeführt wird.“

3. *In Art 13.3.a wird das Wort „Verweis“ durch das Wort „Verwarnung“ geändert.*

4. *Art 13.3.b wird wie folgt nach dem dritten Bindestrich geändert:*

„auf das Verbot, als Bridgelehrer, als Turnierleiter oder Mitglied von Turnierkomitees zu fungieren;“

5. *Art 13.5.d wird wie folgt geändert:*

„Bei Ehrenhändeln (Art.13.1./a) bis sechs Monate Sperre“

6. *Art 13.8. 1. Satz wird wie folgt geändert:*

„Urteile des EDR erwachsen mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Rechtskraft.“

7. *Art 13.8. letzter Satz wird wie folgt geändert:*

„Beschwerden an den Kassationssenat sind binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils ohne aufschiebende Wirkung der Rechtskraft zu erheben.“

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsordnung für Verbandsorgane des Österreichischen Bridgesportverbandes bei der Generalversammlung des ÖBV am 26.6.2021 – Punkt 6 b)

Die Allgemeine Geschäftsordnung für Verbandsorgane des Österreichischen Bridgesportverbandes wird wie folgt geändert:

1. *A.1.2. erster Satz wird wie folgt geändert:*

„Sinngemäß sind sie auch auf das Verfahren vor dem Sport- und Regelausschuss anzuwenden, soweit die Rechte einzelner Verbandsmitglieder oder Verbandsangehöriger individuell berührt sind.“

2. *A.2.1. letzter Satz wird wie folgt geändert:*

„Bei Verhinderung oder Ausgeschlossenheit wird der Vorsitzende in allen Kompetenzen durch einen von ihm namhaft gemachten Stellvertreter vertreten.“

3. *A.3.4. erster Satz wird wie folgt geändert:*

„In allen anderen Fällen findet eine nichtöffentliche Verhandlung statt, zu der die Parteien innerhalb angemessener Frist zu laden sind.“

4. *A.3.5. erster Satz wird wie folgt geändert:*

„Jeder Verbandsangehörige ist zum Erscheinen und zur Aussage vor einem Senat oder einem Kommissär verpflichtet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben findet die Verhandlung ohne Parteiengehör statt. Allenfalls schriftlich eingebrachte Stellungnahmen sind vom Senat zu berücksichtigen.“

5. *A.4.1. zweiter Satz wird wie folgt geändert:*

„Diese Bestimmung gilt nicht für Verfahren vor dem Sport- und Regelausschuss.“

6. *A.5.2. wird wie folgt geändert:*

„Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes beim Sekretariat schriftlich einzubringen.“

7. *In A.7.2 wird im letzten Satz die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.*

8. *B.1. wird wie folgt geändert:*

„Der EDR entscheidet in Dreiersenaten oder durch Einzelrichter. Hält es der Einzelrichter wegen der Bedeutung des Falles für erforderlich oder verlangt es der Beschuldigte schriftlich begründet innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von der Einleitung des Verfahrens durch einen Einzelrichter schriftlich Kenntnis erlangt hat, so ist auch in diesen Fällen ein Senat zu bilden.“

9. *B.4. erster Satz wird wie folgt geändert:*

„Verstöße gegen Disziplin oder Bridgeethik können durch den Einzelrichter mit Strafverfügung geahndet werden.“

10. *B.4. zweiter Satz wird wie folgt geändert:*

„In solchen Fällen ist nur die Strafe der Verwarnung oder der Sperre im Höchstmaß von sechs Monaten bedingt oder drei Monaten unbedingt zulässig.“

11. *B.4. zweiter Absatz wird wie folgt geändert:*

„Gegen eine solche Entscheidung ist binnen 14 Tagen Einspruch möglich, der nicht begründet werden muss. Es ist aber im Verfahren vor dem Dreiersenat ein Verfahrenskostenvorschuss von 300 € zu hinterlegen, der nur im Falle eines Freispruchs rückerstattet wird. Der Einspruch setzt die Entscheidung außer Kraft, das Verfahren mit einem Dreiersenat ist einzuleiten. Die Verhängung auch einer höheren Strafe ist zulässig.“

12. *B.5. wird wie folgt geändert:*

„Abgesehen von den Fällen des Punktes A) 3.1. kann der Vorsitzende des EDR die Einleitung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit ablehnen und entweder das Verfahren einstellen oder die Anzeige an den zuständigen Klub-Ehrenrat zur weiteren Behandlung überweisen.“

13. *In B.6. erster Satz wird die Wortfolge „...ordentlichen...“ gestrichen.*

14. *B.6. zweiter Satz wird wie folgt geändert:*

„Sie sind darauf hinzuweisen, dass diese Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage dienen kann, wenn sie unentschuldigt, nicht gehörig entschuldigt oder verfahrensverzögernd nicht an der Verhandlung teilnehmen können oder wollen.“

15. C.1. wird wie folgt geändert:

„Der BA entscheidet in Dreiersenaten. Er ist für alle Bridgepartien zuständig, die bei Veranstaltungen, welche auch in den Zuständigkeitsbereich des EDR fallen, gespielt werden.“

16. C.2. wird wie folgt geändert:

„Verfahren vor dem BA können von allen Organen, ordentlichen Mitgliedern, vom Turnierleiter, vom Turnierkomitee sowie von allen Spielern der zu begutachtenden Partie innerhalb eines Jahres beantragt werden.“

17. C.4.c) entfällt.

18. C.4.d) wird zu C.4.c) und wird wie folgt geändert:

„die Verwendung unerlaubter Information ist erwiesen, woraufhin eine Anzeige beim EDR zu erfolgen hat.“

19. C.7. lautet:

„Protokollierte Partien (C.4.b.) werden in einem Archiv gesammelt und können auch nach Ablauf der Jahresfrist zur Entscheidungsfindung neu eingereichter Partien herangezogen werden.“